

Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. August 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Alveslohe erlassen :

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Alveslohe zeigt:



In Grün einen silbernen Dreiecksschild mit einem roten Pfeileisen (Strahl) mit der Spitze nach rechts; im Schildfuß einen schmaleren silbernen Wellenbalken über einem gleichen breiteren.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf grünem Flaggentuch nach oben und zur Stange versetzt die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung, die Wellen des Wappens allerdings als gerade Streifen, ein schmaler oben, ein breiter unten“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift: „Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg“.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 2 Monate einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 7.500,-- €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung

- anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,-- € nicht übersteigt,
 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,-- €
 7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000,-- €,
 9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,-- €
 10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Entsprechend der Terminierung der nächsten anstehenden Sitzung entscheidet über Bauanträge bis Einfamilienhaus der Bauausschuss oder die Gemeindevertretung. Ansonsten generell die Gemeindevertretung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kaltenkirchen-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanz- und Personalausschuss**

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern,
Grundstücksangelegenheiten,
Personalangelegenheiten

b) **Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Kindergarten,
Schulwesen, VHS,
Jugendarbeit,
Förderung und Pflege des Sports,
Seniorenarbeit,
Kultur- und Gemeinschaftspflege,
Sozialwesen

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauleitplanung (in Abstimmung mit dem Planungsausschuss Umwelt und Verkehr)
Hoch- und Tiefbauplanung und Ausführung,
Ver- und Entsorgung,
Brandschutz,
Genehmigung von Bauanträgen

d) **Planungsausschuss Umwelt und Verkehr**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Umweltschutz,
Naturschutz- und Landschaftspflege,
Denkmalschutz,
Landschaftsplanung,
Bauleitplanung (in Abstimmung mit dem Bauausschuss)
Verkehrssicherheit und -lenkung,
Öffentlicher Personen-Nah-Verkehr.

- (2) Folgende der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
Finanz – und Personalausschuss
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft 1 x im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur

ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- € hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht.

- (2) Ohne rechtliche Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, die sich
- a) an der westlichen Außenseite des Gebäudes (Strohdachhaus) Ecke Eichenstraße/ Bahnhofstraße,
 - b) auf dem Grundstück Wilhelm Mohr, Hoffnung, befinden, veröffentlicht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.8.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.9.2000 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 4. Sept. 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alveslohe, den 30. Oktober 2003

gez. Kroll
Bürgermeister